



## POLEN<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2022

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (siehe Ziff. III)	2
Tax Residence Certificate	3

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	polnische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	withholding tax	19			Reduktion	II 1
– Regel			4	15		
– Beteiligungen ab 10 %			19	0		
– an Vorsorgeeinrichtungen			19	0		
Zinsen	withholding tax	20	15	5	Reduktion	II 1,3
Lizenzgebühren	withholding tax	20	15	5	Reduktion	II 1,2,3

### II. Verfahren

1. Damit der polnische Zahlungsschuldner den durch das Abkommen reduzierten Steuersatz anwenden kann, benötigt er vom Zahlungsempfänger ein von den zuständigen kantonalen Behörden bestätigtes „Tax Residence Certificate“ (Muster Seite 3).
2. Der im Abkommen auf Lizenzgebühren festgelegte Residualsteuersatz von 10 % kam gemäss Artikel 3 des Protokolls zum Abkommen bis 30. Juni 2013 nicht zur Anwendung. Seit dem 1. Juli 2013 gilt ein Residualsteuersatz von 5 %.
3. Zwischen verbundenen Gesellschaften unterliegt die Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren keiner Residualsteuer. Als verbunden gelten Gesellschaften, die unmittelbar durch eine Beteiligung von mindestens 25 % des Kapitals zusammengeschlossen sind oder die beide sich im Besitz einer dritten Gesellschaft in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat befinden, die über mindestens je 25 Prozent des Kapitals der ersten und der zweiten Gesellschaft verfügt.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

4. Hat der polnische Zahlungsschuldner den durch das Abkommen reduzierten Steuersatz nicht angewendet und Zahlungen mit der Quellensteuer nach nationalem Recht belastet, so kann die Rückerstattung der überschüssenden Steuer beim Steueramt beantragt werden, an welches die Quellensteuer vom polnischen Schuldner bezahlt wurde. Der Antrag ist in polnischer Sprache zu stellen und muss folgende Angaben enthalten: Name und Adresse der schweizerischen nutzungsberechtigten Person, Name und Adresse des polnischen Zahlungsschuldners, Art des Einkommens und den Betrag der überschüssenden Steuer, d.h. der Steuer, die über der Residualsteuer nach dem Doppelbesteuerungsabkommen erhoben wurde. Dem Antrag ist zudem ein von den zuständigen kantonalen Behörden bestätigtes „Tax Residence Certificate“ (Muster Seite 3) beizulegen.

### **III. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

## Tax Residence Certificate

### Identification of Tax Resident:

Last name: Surname: First name:	
Full name of the Company (CAPITAL letters):	
Tax Number:	
Identification no. or Foreigner Code:	
Passport no. or equivalent document:	
Permanent residence address: (street, apt. or suite no.)	
City, province or state: Include postal code where appropriate	
Country: (do not abbreviate the country name)	
Country or territory of tax residence:	
Date and signature of taxpayer:	

### Certification

To be given by the Taxation Authorities

of \_\_\_\_\_ (name of Country)

I certify that: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ is the resident in \_\_\_\_\_

for the purposes of Income Tax and subject to that tax.

Signature: \_\_\_\_\_

Date: \_\_\_\_\_

**Official Stamp:**